

## Die Volksrepublik China und die ASEAN im Streit um die Inselgruppe der Spratlys

Nicole Krone

*The continuous struggle for sovereignty over the Spratly islands, located in the South China Sea, still remains to be a potential flashpoint for conflict in South-east Asia. Although the Spratly group mainly consists of uninhabited islets, reefs, and shoals, the surrounding seabed presumably contains large deposits of raw oil, natural gas, and minerals, thus being at the focus of the claimant states' interest. In recent years it has been particularly difficult for the claimants to deal with the Peoples' Republic of China who claims the whole Spratly area due to -alleged - historic evidence. Some years ago, the evolution of a closer cooperation and stronger sense of unity within the Association of Southeast Asian Nations has contributed to moderating the PRC's behaviour. However, in these days ASEAN seems to be preoccupied with internal problems so that it remains to be seen whether the organisation can mediate the territorial disputes and elaborate solutions like a joint development, hence reducing the risk of armed clashes or even conflict in the region.*

### 1 Die Bedeutung der Spratly-Gruppe vor dem Hintergrund der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen von 1982

Bei der Spratly-Gruppe handelt es sich um eine Ansammlung von über 200 Inseln, Korallenriffen und Sandbänken, die verstreut über ein ca. 250.000 qkm großes Gebiet im südlichen Teil des Südchinesischen Meeres liegen. Obwohl die Inseln sämtlich unbewohnt sind und kein wirtschaftliches Eigenleben zulassen sowie über keine nennenswerten Rohstoffvorkommen verfügen, sind sie zum einen durch ihre exponierte Lage nahe den Straßen von Malacca und Singapur als den weltweit meistbefahrenen Meerengen und durch ihre besondere, sich aus geographischen Merkmalen ergebende Eignung als Stützpunkte für Unterseeboote und Flugzeuge von erhöhter strategischer Bedeutung. Zum anderen lassen die reichen Fischvorkommen in den die Inseln umgebenden Gewässern sowie die im Meeresboden seit Untersuchungen Ende der 60er Jahre vermuteten ausgedehnten Erdöl- und Erdgaslagerstätten das Gebiet der Spratlys wirtschaftlich interessant erscheinen.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund erscheint das Bestreben von Teilen der Anrainerstaaten des Südchinesischen Meeres, zumindest Teile der Spratlys in ihr Hoheitsgebiet einzugliedern und somit ihrer Verfügungsgewalt zu unterstellen, plausibel. So beanspruchen die Philippinen etwa 60 Erhebungen der Spratly-Gruppe,<sup>2</sup> Malaysia sieht drei

1 Cheng 1975: 266; Weggel 1985: 193; Acharya 1993: 35.

2 Acharya 1993: 33; acht dieser Inseln sind von philippinischem Militär besetzt (Valencia 1995:6).

Inseln und einige Felsengruppen, Brunei lediglich ein Riff als zum jeweiligen eigenen Territorium gehörend an.<sup>3</sup> Im Gegensatz zu den moderaten Ansprüchen der genannten Staaten betrachten die Volksrepublik China (VRCh) sowie Vietnam jeweils sämtliche Erhebungen der Spratly-Gruppe in Konsequenz ihres Anspruches auf nahezu das gesamte Südchinesische Meer als zu ihrem Staatsgebiet gehörend.<sup>4</sup>

Die in der Staatenpraxis deutlich werdende Tendenz, sich über die Einverleibung bestimmter Territorien Zugang zur Region des Südchinesischen Meeres zu sichern, wurde durch die 1982 verabschiedete und 1994 in Kraft getretene UN-Seerechtskonvention noch verstärkt, da durch diese die Möglichkeit einer starken Ausweitung nationaler Hoheitszonen insbesondere auch auf Inseln umgebende Gewässer möglich wurde.<sup>5</sup>

Nach der UN-Seerechtskonvention (UNSRK) steht es einem Staat zu, entlang der seewärtigen Seite seines Territoriums ein maximal 12 Seemeilen (sm) breites Küstenmeer auszurufen (Art. 3 UNSRK). Über diesen Streifen Küstenmeer erstreckt sich die uneingeschränkte Souveränität eines Staates (Art. 2, Abs. 1 UNSRK), so daß die Gebietshoheit des betreffenden Staates auch auf den über den betreffenden Gewässern befindlichen Luftraum wie auf den Meeresboden und -untergrund unter ihnen Anwendung findet (Art. 2, Abs. 2 UNSRK).<sup>6</sup> Dementsprechend besitzt der betreffende Staat auch die alleinigen Nutzungsrechte über die in seinem Küstenmeer befindlichen lebenden und nicht-lebenden Ressourcen.<sup>7</sup>

Können die Erhebungen der Spratly-Gruppe auch nicht als "Inseln" im Sinne der UNSRK anerkannt werden,<sup>8</sup> so findet das Regime des Küstenmeeres doch auf derartige Erhebungen Anwendung.<sup>9</sup> Neben den sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteilen einer alleinigen Nutzung vor allem der Erdöl- und Erdgasvorkommen für den jeweils die Hoheitsgewalt ausübenden Staat erwachsen aus dem Regime des Küstenmeeres auch bedeutsame strategische Implikationen, vor allem im Hinblick auf die Freiheit der Seewege.

Mit den zwei großen Häfen Hongkong und Singapur am nördlichen bzw. südlichen Ausgang des Südchinesischen Meeres passieren die wichtigsten internationalen Seerouten dieses Meer; aufgrund seiner geologischen Charakteristika als ein relativ flaches Gewässer mit vielen unter dem Meeresspiegel liegenden Riffen, Sandbänken etc. ist der Schiffsverkehrsverkehr auf die Nutzung einiger weniger "sicherer" Fahrrinnen in der Nähe der Spratlys, die von einer Meereszone mit bis zu 4000 m tiefen Gräben

3 Acharya 1993: 34; Malaysia hat auf sämtlichen drei Inseln Truppen stationiert, Brunei dagegen verzichtet auf militärische Präsenz (Valencia 1995: 6).

4 Valencia 1995: 6; zur Untermauerung dieser Forderungen hat Vietnam 21 Inseln besetzt, die VRCh dagegen nur acht oder neun (ibid.).

5 Studier 1985: 14.

6 Vgl. Seidl-Hohenveldern 1997: Rdnr.1204 - 1205.

7 Seidl-Hohenveldern 1997: Rdnr.1210 - 1211.

8 Art. 121, Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 UNSRK legt die Kriterien für die Qualifikation einer Erhebung als Insel fest: "Eine Insel ist eine natürlich entstandene Landfläche, die vom Wasser umgeben ist und bei Flut über den Wasserspiegel hinausragt" (Art. 121, Abs. 1 UNSRK); "Felsen, die für die menschliche Besiedlung nicht geeignet sind oder ein wirtschaftliches Eigenleben nicht zulassen, haben keine ausschließliche Wirtschaftszone und keinen Festlandsockel" (Art. 212, Abs. 3 UNSRK).

9 Strupp 1982: 31; Chiu 1984: 205; Bennett 1992: 431; Valencia 1997a: 271.

umgeben sind, angewiesen. Dies bedeutet, daß ein Großteil der Schifffahrtsrouten durch das Küstenmeer derjenigen Staaten verläuft, welche die Gebietshoheit über die jeweiligen Inseln ausüben.

Sollte es einem Staat der Region - und hierbei ist vor allem an die VRCh zu denken<sup>10</sup> - möglich sein, die Spratlys und somit deren Küstengewässer seiner Gebietshoheit zu unterstellen, so könnten sich hieraus schwerwiegende Konsequenzen für die Freiheit der Seerouten in diesem Gebiet ergeben. Zwar ist der Küstenstaat verpflichtet, die friedliche Durchfahrt durch seine Küstengewässer zu gestatten,<sup>11</sup> jedoch steht ihm auch das Recht zu, dafür eigene gesetzliche Regelungen zu schaffen.<sup>12</sup> Da hier der Ermessensspielraum recht weit gesteckt ist - denkbar sind z.B. Gesetze zum Schutz der Umwelt<sup>13</sup> -, ist es dem Küstenstaat durchaus möglich, die friedliche Durchfahrt zu behindern, was angesichts der Warenflüsse, die das Südchinesische Meer passieren, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ostasiatischen Wirtschaften führen könnte.<sup>14</sup>

Das Regime des Küstenmeeres wirkt sich außerdem auf die strategische Nutzbarkeit der Seewege im Südchinesischen Meer aus. So ist das Recht der friedlichen Durchfahrt zwar grundsätzlich auch Kriegsschiffen zu gestatten, jedoch bestimmt die UNSRK nur vage, daß einem Kriegsschiff, sollte es gegen Gesetze und andere Vorschriften des über die betreffenden Küstengewässer die Gebietshoheit ausübenden Staates verstoßen, die Passage unverzüglich untersagt werden kann.<sup>15</sup> Dies stellt insbesondere für die amerikanische regionale Präsenz eine gravierende Beeinträchtigung dar, da die amerikanische nukleare Strategie auf der freien Passierbarkeit der Meerengen und Seewege für US-Kriegsschiffe und Unterseeboote aufbaut.<sup>16</sup> Erschwerend kommt hinzu, daß die USA die UNSRK bisher nicht ratifiziert haben; sollte es der VRCh, welche ihrerseits die UNSRK im Juli 1996 ratifizierte,<sup>17</sup> gelingen, ihre Gebietshoheit auf die Spratlys und das diese umgebende Küstenmeer auszudehnen, so käme es ihr zu, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die in der UNSRK festgeschriebenen Privilegien der Durchfahrt auch einem Staat, der die Konvention nicht ratifiziert hat, zu gewähren sind.<sup>18</sup>

10 Vgl. Er 1996: 995-996.

11 Vgl. Art. 17 i.V.m. Art. 18 u. 19 UNSRK.

12 Art. 21, Abs. 1 UNSRK; Yuan 1984: 418.

13 In Bezugnahme auf Art. 21, Abs. 1, lit. f UNSRK: "Der Küstenstaat kann in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und den sonstigen Regeln des Völkerrechts Gesetze und sonstige Vorschriften über die friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer in bezug auf alle oder einzelne der folgenden Bereiche erlassen: [...] f) Schutz der Umwelt des Küstenstaats und Verhütung, Verringerung und Überwachung ihrer Verschmutzung".

14 Vgl. Bennett 1992: 431-432; als Beispiel für die diesbezügliche Verwundbarkeit der ostasiatischen Wirtschaften sei Japan genannt, welches ca. 70% seiner Erdölimporte über das Südchinesische Meer transportiert, deren Umleitung auf andere Seewege durch die damit einhergehende Kostensteigerung schwerwiegende negative Auswirkungen auf die japanische Wirtschaft insgesamt hätte (Er 1996: 998).

15 Art. 30 UNSRK; Yuan 1984: 418.

16 Valencia 1997a: 275.

17 Valencia 1997a: 263.

18 Yuan 1984: 417-418; Valencia 1997a: 275. Eine entsprechende Besorgnis um die Freiheit der strategisch bedeutsamen Seewege im Bereich der Spratly-Inseln scheint nicht unbegründet, da sich die VRCh entgegen ihrer Verlautbarung, sie werde bei allen ihren Unternehmungen im Südchinesi-

Von ähnlich hoher strategischer Bedeutung ist die freie Nutzung der Seerouten im Südchinesischen Meer für die Marine der Russischen Föderation, da nur durch diese der Zugang zum eisfreien Hafen Wladiwostok gesichert ist. Und auch die Russische Föderation hat die UNSRK nicht ratifiziert.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Möglichkeiten erscheint der Nachdruck, mit dem die VRCh ihre Gebietsansprüche über die Spratlys geltend macht, folgerichtig; hinzu kommt der strategische Aspekt, der es der VRCh ermöglichte, unter Nutzung einzelner Inseln als Stützpunkte militärische Macht weit in die Region des Südchinesischen Meeres zu projizieren. Und die Möglichkeit der Interdiktion der Durchfahrt ausländischer Kriegsmarine erlaubte es, die von der chinesischen Armee empfundene Verwundbarkeit der VRCh durch seewärtige Bedrohungen maßgeblich abzumildern.

Im folgenden soll nun zunächst die chinesische Argumentation dargelegt und in Bezug auf ihre völkerrechtliche Geltungswirkung bewertet werden. Anschließend werden die Faktoren untersucht, die ihre Vorgehensweise bestimmen. Im dritten Abschnitt werden die Ansätze und Perspektiven einer Kooperation zwischen der VR China und der ASEAN beschrieben, wobei die ASEAN-Strategie in ihren Möglichkeiten beschränkt ist (Abschnitt 4). Abschließend werden die Perspektiven der Auseinandersetzung um die Spratlys skizziert.

## 2 Souveränitätsansprüche der Volksrepublik China und Faktoren ihrer Handlungsweise

### 2.1 Chinesische Gebietsansprüche und ihre völkerrechtliche Geltung

Die VRCh stützt ihre Gebietsansprüche nicht auf die de facto bestehende Kontrolle der Inseln, sondern auf deren historisch gewachsene Zugehörigkeit zum chinesischen Festland; somit beschränkt sich der Anspruch der VRCh auch nicht auf die von chinesischen Truppen besetzten Inseln, sondern erstreckt sich vielmehr auf die gesamte Spratly-Gruppe. Nach Darstellung der VRCh wurden die Spratlys bereits während der Han-Dynastie 200 v. Chr. von Chinesen entdeckt.<sup>19</sup> Während der Tang- und Song-Dynastie (618-1279 n. Chr.) erfolgte dann eine intensive Nutzung der Inseln als Anlaufstelle für chinesische Fischer, die sich auch temporär auf den Inseln ansiedelten.<sup>20</sup>

---

schen Meer die Freiheit und Sicherheit der dortigen Seerouten nicht beeinträchtigen (Lee 1997: 21; Valencia 1997a: 274), doch generell die friedliche Durchfahrt durch die 12-sm-Zone ablehnt sowie bereits die Einfahrt ausländischer Kriegsschiffe in die Küstengewässer Hongkongs von vorheriger Erlaubnis abhängig machen will (Valencia 1997a: 276).

19 *Beijing Rundschau* (BR), 24.5.1988: 4; Bennett 1992: 434.

20 Cheng 1975: 274; Weggel 1985: 196; BR, 24.5.1988: 4; es werden aber auch Zweifel an solch einer frühen Besiedlung und Nutzung der Spratlys durch chinesische Staatsangehörige geäußert: So nennt Heinzig als ersten Beleg für eine chinesische Präsenz auf den Inseln den Bericht der Besatzung eines britischen Erkundungsschiffes, welches 1867 chinesische Fischer auf einer der Spratly-Inseln angetroffen hat (vgl. Heinzig 1976: 23). Erst während der Ming- und Qing-Dynastie (1368-1911) wurden die Spratlys verwaltungsmäßig in die Präfektur der chinesischen Hainan-Insel der Provinz Guangdong eingegliedert (Weggel 1985: 196; BR, 24.5.1988: 4).

Die reine Entdeckung eines Gebietes ist jedoch nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht ausreichend, um die territoriale Souveränität eines Staates darüber zu begründen; vielmehr ist zur Erlangung der territorialen Souveränität auch der Wille zur Gebietsaneignung, z.B. durch Fahnenhissung, kundzutun sowie nach der Entdeckung dauerhaft und effektiv staatliche Autorität über das fragliche Gebiet, z.B. durch Einrichtung einer effektiven Verwaltung, auszuüben.<sup>21</sup> Diese Kriterien für den Gebietswerb wurden vor allem mit Blick auf die Souveränität über Inseln im immer noch maßgeblichen Schiedsspruch des Ständigen Schiedsgerichtshofes des Völkerbundes zum Fall der Insel Palmas festgelegt.<sup>22</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen erscheint der Erwerb eines Titels über das Gebiet der Spratlys durch den chinesischen Staat jedoch fragwürdig. So mangelt es zunächst am Willen der Gebietsaneignung durch das damalige chinesische Kaiserreich. Zwar verweist die chinesische Seite besonders auf sieben See-Expeditionen des Beauftragten des Ming-Kaisers Yongle, Zheng He, die zwischen 1405 und 1433 im Gebiet des Südchinesischen Meeres unternommen und in deren Verlauf auch die Spratlys angelaufen wurden.<sup>23</sup> Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die genannten Expeditionen nicht zum Zwecke der Eroberung vorgenommen wurden, sondern um Kontakte zu anderen Völkern aufzunehmen, welche in das vom chinesischen Kaiserreich aufgebaute Tributsystem eingegliedert werden sollten,<sup>24</sup> wobei die Spratlys vermutlich nur als Zwischenstation dienten.<sup>25</sup> Für das chinesische Kaiserreich diente die Eingliederung von umgebenden Völkern vor allem dem Aufbau eines "Schutzringes" freundlich gesinnter Nachbarn zur Abwehr von Angriffen "barbarischer" Völker und somit der Erhaltung der Sicherheit und Unverletzlichkeit des chinesischen Reiches als Zentralmacht. Die damalige chinesische Weltsicht war somit nicht von der Vorstellung der Errichtung der Herrschaft durch den Erwerb der Souveränität über Territorien geprägt, sondern von der Eingliederung der das chinesische Reich umgebenden Gebiete in ein hierarchisches Beziehungssystem.<sup>26</sup> Das Konzept der Gebietsaneignung hatte in der chinesischen Weltsicht also keinen Platz. Darüber hinaus bedurfte es - im Gegensatz zu den Grundsätzen des westlichen Völkerrechts - keiner expliziten Deklaration eines bestimmten Territoriums als der Souveränität des chinesischen Kaiserreiches unterstehend, da sich die Autorität des chinesischen Kaisers nicht auf bestimmte begrenzte Areale beschränkte, sondern von vornherein, ohne daß die Geltendmachung dieser Autorität eigens dafür bestimmter Akte bedurfte, die gesamte Welt umfaßte.<sup>27</sup>

Die See-Expeditionen erscheint somit kaum geeignet, einen nach heutigem Völkerrecht gültigen Souveränitätsanspruch der VRCh über die Spratlys zu begründen. Der Umstand, daß die VRCh trotz einer zu ihren Ungunsten zu bewertenden völkerrechtlichen Sachlage ihre umfassenden territorialen Ansprüche bezüglich der Spratlys beibehält und - wie durch die Besetzung des Mischief-Riffes im Februar 1995

21 Seidl-Hohenveldern 1997: Rdnr.1137; Strupp 1982: 29; Bennett 1992: 435.

22 Vgl. Jessup 1928: 738 - 739; vgl. auch Bennett 1992: 435.

23 Cheng 1975: 273; siehe auch: *Far Eastern Economic Review (FEER)*, 9.11.1995: 22.

24 Höllmann 1980: 162.

25 Strupp 1985: 125.

26 Wang 1990: 217.

27 Höllmann 1980: 166.

deutlich wurde - durch die Schaffung vollendeter Tatsachen auch gegen die Proteste anderer betroffener Staaten zu untermauern bereit ist, zeigen, daß es sich hier nicht in erster Linie um rechtliche Probleme der Souveränitätsbegründung handelt. Vielmehr stehen wirtschaftliche sowie politische Ansprüche im Vordergrund, deren Verfolgung durch den Rückgriff auf rechtliche Argumentationsstränge legitimiert werden soll; Entscheidungen der Politik werden also auf diese Weise ex post rechtlich sanktioniert.<sup>28</sup> Dieses Verhaltensmuster schlägt sich auch in der Verabschiedung des "Gesetzes der Volksrepublik China über das Küstenmeer und die Anschlußzone" im Februar 1992 nieder. Dieses Gesetz weist in seinem §2 die Inseln der Spratly-Gruppe ausdrücklich als chinesisches Territorium aus<sup>29</sup> und versucht so offensichtlich, die schwache historische Argumentation der VRCh formal-rechtlich zu untermauern. Die gleiche Zielrichtung verfolgt auch das "Gesetz der VR China über die Ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel" vom 26.6.1998,<sup>30</sup> welches ausdrücklich von "Rechte[n] historischen Charakters, die die VR China genießt" (§14) spricht und die historische Argumentation somit erneut durch ein formales Gesetz zu untermauern versucht.

## 2.2 Innenpolitische und nationalpsychologische Faktoren der Vorgehensweise der VRCh

Als ein wichtiger Hintergrund für das Verständnis der Vorgehensweise der VRCh zur Durchsetzung ihrer territorialen Ansprüche sind die historischen Erfahrungen Chinas im letzten Jahrhundert zu sehen. Das kollektive Erinnern der chinesischen Nation an die aus den Niederlagen in den Opiumkriegen erwachsene Demütigung ruft das Bestreben nach Wiederherstellung zunächst der territorialen Integrität und darauf aufbauend der China zukommenden Machtstellung in der Region Ostasien hervor.<sup>31</sup> Dieses grundlegende Gefühl eines Rechtes auf "Wiedergutmachung"<sup>32</sup> soll hier als "national-psychologischer" Faktor benannt werden, dessen Einwirkung auf das Verhalten der VRCh in der Spratly-Frage zumindest indirekt mitbestimmend ist.

In gleicher Weise bedeutsam für das Verständnis des Verhaltens der VRCh in der Spratly-Frage ist der erstarkende Nationalismus in der VRCh, der das Vakuum füllen soll, welches der schwindende Einfluß der sozialistischen Ideologie in der Gesellschaft hinterließ; so ist dieser Nationalismus bereits als "ideologischer Kitt" anzusehen, der die chinesische Gesellschaft zusammen- und die Führung der VRCh in ihrer Machtposition hält.<sup>33</sup>

Vor diesem Hintergrund ist auch die Beibehaltung der - wengleich rechtlich wenig stichhaltigen - historischen Argumentationsweise der VRCh zu sehen. So ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens über die Vorgehensweise in der Spratly-Frage leichter zu erzielen, wenn das Bemühen um die Rückgewinnung von seit alter Zeit zu chinesischem Boden gehörendem Territorium als Legitimationsgrundlage heran-

28 Machetzki 1985: 43.

29 Strupp 1998: 631.

30 Siehe Strupp 1998: 626-627.

31 Haacke 1997: 176.

32 Vgl. Christensen 1997: 46.

33 Christensen 1997: 46; Valencia 1995: 18.

gezogen wird, als wenn der Anspruch aus komplizierten völkerrechtlichen Prinzipien hergeleitet werden muß. Dies gilt umso mehr, als das geltende - westlich geprägte - Völkerrecht von der VRCh nicht als universell geltender Verhaltenskodex, sondern vornehmlich als ein nach pragmatischen Gesichtspunkten zu handhabendes Instrument zur Durchsetzung außenpolitischer Ziele angesehen wird: Befördert die Anwendung völkerrechtlicher Normen die Erreichung dieser Ziele, so sind entsprechende Normen zu beachten; stehen sie jedoch der Erreichung angestrebter Ziele entgegen, so ist nach anderen Wegen zu suchen.<sup>34</sup> In diesem Sinne wird die Besetzung einzelner Inseln der Spratly-Gruppe, wie das von den Philippinen beanspruchte Mischief-Riff im Jahre 1995, nicht als unerlaubter Akt gegen die territoriale Integrität eines anderen Staates angesehen, sondern als legitimer Akt der Rückgewinnung von vormals verlorenem chinesischem Territorium.<sup>35</sup>

Darüber hinaus stellt die Erhaltung und Rückgewinnung chinesischem Territoriums auch ein Fundament für die Machterhaltung der chinesischen Führung dar. Die traumatische Erfahrung der erzwungenen Abtretung chinesischem Bodens - Hongkong und Macao - an westliche Mächte im 19. Jahrhundert als Resultat chinesischer Schwäche machen es der chinesischen Führung unmöglich, in Fragen territorialer Souveränität Zugeständnisse zu machen, da dies ein Aufreißen alter Wunden und eine empfindliche Verletzung des Nationalgefühls weiter Teile der chinesischen Gesellschaft bedeutete, welche in einer Legitimationskrise der chinesischen Führung resultieren könnte.<sup>36</sup>

### 2.3 Wirtschaftliche Faktoren der chinesischen Haltung

Auch die wirtschaftlichen Implikationen, die sich aus der Erlangung der Souveränität über die Spratlys ergeben, spielen eine wichtige Rolle bei der Erklärung der Haltung der VRCh zu diesem Problem.<sup>37</sup>

So bedeutet das starke Wachstum der Volkswirtschaft der VRCh - seit 1980 jährlich ca. 10%<sup>38</sup> - gleichzeitig einen erhöhten Bedarf an Energieversorgung. Die bekannten festländischen Lagerstätten geraten jedoch zunehmend an ihre Grenzen, und die VRCh ist bereits seit 1993 auf Öleinfuhren angewiesen und importiert seither die weltweit größten Energiemengen.<sup>39</sup> Diese Situation läßt auch mit Blick auf die verbesserten technologischen Möglichkeiten zur effizienten und wirtschaftlichen Ausbeutung von im Offshore-Bereich lagernder Energievorkommen eine systematische Nutzung des Meeres zunehmend interessanter erscheinen. Insbesondere das Südchinesische Meer im Bereich der Spratlys bietet in dieser Hinsicht gute Voraussetzungen; so werden die dort vermuteten Erdöl- und Erdgasvorkommen von offizieller chinesischer Seite auf jeweils ca. 130 Mrd. Barrel geschätzt. Es erscheint jedoch

34 Yuan 1984: 428; Bennett 1992: 444; *FEER*, 9.11.1995: 22-23.

35 Valencia 1995: 16-17.

36 Vgl. Valencia 1995: 15.

37 Das besondere Gewicht wirtschaftlicher Aspekte wird anschaulich angesichts des Umstandes, daß die Territorialstreitigkeiten erst mit der Entdeckung von vermutlich umfangreichen Ölvorkommen im Südchinesischen Meer aufbrachen und zu Spannungen führten; vgl. *FEER* 1.6.1995: 21.

38 Machetzki 1997: 33.

39 Schwennesen 1996: 61.

sehr zweifelhaft, ob die Vorkommen tatsächlich diese Größenordnung erreichen und inwieweit eine wirtschaftlich sinnvolle Ausbeutung, vom heutigen Stand der Technologie aus betrachtet, möglich sein wird.<sup>40</sup> Durch eine derart hohe Angabe der vermuteten Energievorkommen setzt sich die VRCh selbst unter Druck, ihre Maximalforderungen gegenüber den anderen Anspruchstaaten auch durchzusetzen, denn ein bereits als "zweiter Persischer Golf" bezeichnetes Gebiet auch nur teilweise an andere Staaten abzutreten, wäre innenpolitisch nicht zu verantworten.

Eng verknüpft mit der Sicherung des Wohlstandes der chinesischen Bevölkerung – chinesische Quellen bezeichnen die Spratlys und die umgebenden Seegebiete als "Überlebensraum"<sup>41</sup> – ist auch hier der Machterhalt der chinesischen Führung. Diese gewinnt einen Teil ihrer Legitimation aus der Sicherung eines solchen Wohlstandes sowie aus der Vermeidung "chaotischer" Zustände, wie sie aus Massenarbeitslosigkeit infolge stagnierenden Wirtschaftswachstums und daraus resultierenden gesellschaftlichen Unruhen entstehen könnten.<sup>42</sup>

Allein die Sicherung des Zugriffs auf diese Ressourcen, z.B. durch eine fortschreitende Besetzung der Inseln, stellt jedoch noch keine Lösung dieses Problems dar, da eine effiziente wirtschaftliche Ausbeutung der Erdöl- und Erdgasvorkommen die Hinzuziehung ausländischer Technologie und Kapitals nötig macht; ein entsprechendes Engagement ausländischer Investoren in der erforderlichen Größenordnung ist aber nur zu erwarten, wenn die Frage der Souveränität geklärt und somit Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

Das Dilemma besteht somit darin, daß die durch die historische Argumentation gestützte Maximalposition einer Souveränität über das gesamte Südchinesische Meer zwar alle Ansprüche der VRCh wahrt, aber keine Basis für eine kooperative Ausbeutung der Spratlys bietet, so daß sich der VRCh in näherer Zukunft keine Möglichkeit, über die Ressourcen zu verfügen, erschließt. Eine Einigung mit den übrigen Anspruchsstaaten als Bedingung für eine gemeinsame Entwicklung des Gebietes der Spratlys verlangte jedoch zunächst eine Spezifizierung der Forderungen, die bisher noch nicht vorgenommen wurde,<sup>43</sup> um einen Ausgangspunkt für Verhandlungen zu schaffen. Hiermit wäre die VRCh jedoch gezwungen, ihre Forderungen gegenüber den anderen Anspruchsstaaten anhand völkerrechtlicher Maßstäbe zu verteidigen, was angesichts der gezeigten schwachen Argumentation der VRCh wenig aussichtsreich erscheint, so daß die VRCh gezwungen wäre, ihre Maximalposition erheblich zu modifizieren.

---

40 Denoon; Brams 1997: 310-312.

41 Vgl. *FEER* 9.11.1995: 22.

42 Vgl. Denoon; Frieman 1996: 422; Machetzki 1997: 33-34.

43 In chinesischen Seekarten wird die historisch begründete Grenzlinie nur als ungefährer Verlauf in Gestalt einer unterbrochenen Linie verzeichnet, die das gesamte Südchinesische Meer umspannt und keine genauen Angaben über die tatsächliche geographische Umgrenzung der von der VRCh eingeforderten Gebiete macht; vgl. Heinzig 1976: 48 (Karte 2). Zwar verabschiedete der Nationale Volkskongreß der VRCh im Februar 1992 ein Gesetz bezüglich des Küstenmeeres und der Anschlußzone der VRCh (Strupp 1998: 628.); dieses Gesetz benennt jedoch nur die Spratly-Inseln als zum Territorium der VRCh gehörend, eine kartographische Festschreibung der genauen Geländedaten erfolgt jedoch nicht (Strupp 1998: 631; Anm.12).

Vor diesem Hintergrund ist es von großer Bedeutung für die VRCh, ihre Verhandlungsposition gegenüber den anderen Anspruchsstaaten zu stärken; da dieses Ziel jedoch nicht mit rechtlichen Mitteln erreicht werden kann, erwägt sie auch die Option eines Rückgriffs auf militärische Mittel.

## 2.4 Geostrategische Faktoren

Gegenwärtig ist die Volksbefreiungsarmee (VBA) aufgrund unzureichender technischer Ausrüstung nicht in der Lage, Macht über direkt an das Territorium der VRCh angrenzende Gebiete hinaus zu projizieren.<sup>44</sup> So handelte es sich bei der chinesischen Marine bisher noch um ein Potential allein zum Küstenschutz; seit dem Ende der 80er Jahre jedoch plant die VBA, diese "Braunwassermarine" schrittweise in eine "offshore-Marine" für Operationen im Bereich von 200 bis 400 sm vor der chinesischen Küste und schließlich in eine "Blauwassermarine" für den Einsatz auf hoher See umzuwandeln,<sup>45</sup> womit auch Operationen im Bereich der Spratlys möglich werden.<sup>46</sup>

Parallel zur Modernisierung der Marine strebt die VBA daher auch eine Modernisierung der Luftwaffe an, da diese gegenwärtig überwiegend aus Kampfflugzeugen besteht, deren Reichweite auf 700 bis 900 km von ihren Stützpunkten entlang der chinesischen Küste begrenzt ist, und die Luftwaffe bisher noch über keine Technologie zum Auftanken in der Luft oder über Flugzeugträger verfügt. Mit diesem Potential ist es nicht möglich, Marineoperationen in weiter entfernten Bereichen wie den Spratlys in der erforderlichen Weise aus der Luft zu unterstützen.<sup>47</sup>

Für diese Modernisierung werden erhebliche Ressourcen aufgewandt; so hat sich das Verteidigungsbudget der VBA zwischen 1986 und 1996 selbst nach offiziellen Angaben verdoppelt<sup>48</sup> und betrug 1996 ca. 9 Mrd. US\$.<sup>49</sup> Daß ein großer Anteil dieser Mittel für jene Bereiche der Marine (VBAM) und Luftwaffe (VBALW), die auch zur Projektion militärischer Macht vor der chinesischen Küste in der Lage sein sollen, aufgewendet wurde, illustriert die Strategie der VBA, in welcher die Sicherung von Zugangsmöglichkeiten zu wirtschaftlich bedeutsamen Ressourcen, einschließlich der im Meeresgrund lagernden, höchste Priorität genießt.<sup>50</sup> Zur Durchsetzung dieser Hochseeverteidigungsstrategie, welche nicht zuletzt auch zur Untermauerung der chinesischen Position in Verhandlungen mit anderen Anspruchsstaaten in der Spratly-Frage dient,<sup>51</sup> stellte die VBAM Anfang 1999 ihr bisher höchst-

44 Denoon; Frieman 1996: 435; Nye 1997/98: 69.

45 Lewis; Xue 1994: 229-230; Chang 1998: 63.

46 Gu 1997: 11.

47 Lewis; Xue 1994: 227; Gu 1997: 12.

48 Möller 1997: 26.

49 Gu 1997: 14; da die chinesische Führung ihre tatsächlichen Verteidigungsausgaben jedoch nicht offenlegt, ist hier erheblicher Raum für Spekulationen gegeben. Verschiedene Analysten gehen davon aus, daß die tatsächlichen Verteidigungsausgaben der VRCh zwischen 3- bis 10-mal höher anzusetzen sind als die offiziellen Zahlen (Nye 1997/98: 68.).

50 Lewis; Xue 1994: 226-227.

51 Chang 1998: 63.

entwickeltes Kriegsschiff, den 6.6000 t Zerstörer "Shenzhen" der Luhai-Klasse in Dienst.<sup>52</sup>

Diese Entschlossenheit, den militärischen Aktionsradius auch auf die entfernten Spratlys auszuweiten, dient somit als ein Rechtfertigungsgrund für die Modernisierung insbesondere von Marine und Luftwaffe sowie für steigende Verteidigungsbudgets. Angesichts der veränderten Sicherheitssituation der VRCh, die nach dem Zerfall der UdSSR keine maßgebliche äußere Bedrohung der VRCh mehr aufzeigt, stellt das Bemühen um effektive Verteidigung der chinesischen Souveränität eine "Mission" dar, deren Erfüllung es dem Militär leicht macht, Forderungen nach weiter steigenden Militärausgaben durchzusetzen.<sup>53</sup> Die Erfüllung dieser Mission führt aus "institutionellem Eigeninteresse"<sup>54</sup> auch zu einer kompromißlosen Haltung militärischer Vertreter in der Spratly-Frage,<sup>55</sup> zumal die VBA seit dem Massaker auf dem Platz des Himmlischen Friedens verstärkt um Rückgewinnung gesellschaftlichen Rückhaltes bemüht ist.<sup>56</sup> Durch den Aufbau ihrer militärischen Schlagkraft ist die VRCh bemüht, das Land in eine Position der Stärke sowohl gegenüber seinen Nachbarn als auch gegenüber außerregionalen Mächten zu bringen, die der VRCh auch außenpolitischen Spielraum verschafft, um so die traumatischen Erfahrungen des "Jahrhunderts der Demütigungen" überwinden zu können.<sup>57</sup>

Nach dem Zerfall der UdSSR und mit dem zunehmenden Rückzug der USA aus der Region ist die VRCh gegenwärtig die stärkste militärische Macht in der Region des Südchinesischen Meeres.<sup>58</sup> Die Verwirklichung einer militärischen Vormachtstellung der VRCh scheint in der gegenwärtigen Situation ohne eine direkte Provokation einer der Supermächte möglich.<sup>59</sup> Gleichzeitig führt das militärische Erstarken der VRCh jedoch auch dazu, daß der größte Teil der Staaten der Region die VRCh zunehmend als eine Bedrohung für die bisherige Sicherheit und Stabilität perzipiert.<sup>60</sup> Dies hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, daß die übrigen Anspruchstaaten ihr Militär ebenfalls mit Offensivkapazitäten aufrüsteten, so daß sich das Risiko einer Eskalation, sollten sich die Spannungen in der Spratly-Frage zu einem bewaffneten Konflikt ausweiten, maßgeblich erhöht hat.<sup>61</sup> Hinzu kommt, daß die VRCh ihre territorialen Forderungen bisher noch nicht spezifiziert hat, so daß in der Region auch Unsicherheit darüber besteht, inwieweit die VRCh zu einer gemeinsamen Entwicklung des Gebietes der Spratlys bereit sein könnte oder aber ob die VRCh - gestützt auf ihre anwachsende militärische Stärke - ihre in der historischen Argumentation veranschaulichte Maximalposition durchzusetzen gewillt ist.

Diese Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Vorgehensweise der VRCh betrifft in besonderem Maße die Association of South East Asian Nations (ASEAN), da sämt-

52 *Jane's Defence Weekly* (JDW) 3.2.1999: 16.

53 Christensen 1996: 46-47; diese "Mission" wurde von Jiang Zemin gegenüber dem XIV. Nationalen Volkskongreß der KPCh im Oktober 1992 ausdrücklich hervorgehoben (Chang 1998: 57).

54 Haacke 1997: 175.

55 Möller 1997: 26; Haacke 1997: 175.

56 Christensen 1996: 47.

57 Vgl. Gu 1997: 15.

58 Hyer 1995: 36; *FEER* 13.4.1995: 25.

59 Hyer 1995: 46.

60 San 1993: 181; *FEER* 13.4.1995: 24; Valencia 1995: 21.

61 Valencia 1997b: 92-95; Simon 1998: 199; Denoon; Colbert 1998/99: 512-513.

liche Anspruchsstaaten in der Spratly-Frage, außer der VRCh, zu ihren Mitgliedern zählen. Daher liegt eine Einhegung der Spannungen und eine Lösung der Territorialstreitigkeiten sehr im Interesse der ASEAN. Es stellt sich jedoch zum einen die Frage, inwieweit es der ASEAN möglich ist, ausgleichend auf das Verhalten der VRCh einzuwirken und so geeignete Rahmenbedingungen für einen Ausgleich zwischen ihren Mitgliedstaaten und der VRCh in der Spratly-Frage zu schaffen, und zum anderen die Frage nach dem Potential, welches im bisherigen Verhalten der VRCh für eine solche Kooperation festzustellen ist.

### **3 Ansätze und Perspektiven einer Kooperation zwischen der Volksrepublik China und der ASEAN in der Spratly-Frage**

Nach dem Rückzug der beiden Supermächte aus Ostasien sieht die VRCh die Gelegenheit gekommen, das auf diese Weise entstandene Machtvakuum auszufüllen, um so eine Vormacht- und Führungsstellung zu erreichen. Dieses Ziel ist jedoch nicht allein durch die Schaffung von Möglichkeiten zur Projektion militärischer Macht und somit durch Konfrontation zu erreichen. Da sich die übrigen Staaten der Region durch ihren Zusammenschluß in der ASEAN einen relativ starken Standpunkt gegenüber der VRCh geschaffen haben, kann diese ihre Führungsrolle nur in Kooperation mit den betreffenden Staaten verwirklichen und nicht gegen deren Widerstand.<sup>62</sup> Eine einvernehmliche Lösung der Spratly-Frage wird vor diesem Hintergrund als ein Indikator dafür angesehen, inwieweit die VRCh der angestrebten Führungsrolle gerecht werden kann und sich als ein verantwortungsvolles Mitglied der Staatengemeinschaft erweist, das Bereitschaft zeigt, das Problem der territorialen Souveränität entsprechend international anerkannter Normen des Völkerrechts zu lösen.<sup>63</sup>

In der Vergangenheit war ein Pendeln der VRCh - je nach politischer Großwetterlage - zwischen einer auf Kooperation mit der ASEAN ausgerichteten Strategie und einer auf bilateralen Verhandlungen kombiniert mit unilateralen Vorstößen basierenden Parallelstrategie zu beobachten.

#### **3.1 Das Konzept des *joint development***

In dem Bemühen um eine einvernehmliche Lösung der Territorialstreitigkeiten im Bereich der Spratlys wurde von der VRCh 1990 das Konzept des "joint development" gegenüber den ASEAN-Staaten vorgebracht. Diese Idee sieht vor, die Ressourcen in den umstrittenen Bereichen der Spratlys gemeinsam auszubeuten, während die Entscheidung darüber, welchem Staat die Inseln rechtmäßig angehören, für unbestimmte Zeit ruhen sollte.<sup>64</sup> Dieses Konzept scheint jedoch vorrangig den Interessen der VRCh zu dienen. So bezieht sich das *joint development*-Vorhaben lediglich auf Bereiche um diejenigen Spratly-Inseln, welche die VRCh noch nicht besetzt hält; für die Gebiete, die bereits der Kontrolle der VRCh unterstehen, ist eine Ko-

62 Vgl. Hyer 1995: 35.

63 Vgl. FEER 3.8.1995: 20; vgl. auch Almonte 1997/98: 85.

64 Acharya 1993: 34; San 1993: 186; Hyer 1995: 40.

operation mit anderen Anspruchsstaaten nicht vorgesehen.<sup>65</sup> Darüber hinaus bedeutet das *joint development* kein Abrücken der VRCh von der historisch begründeten Maximalposition einer chinesischen Souveränität über das gesamte Südchinesische Meer.<sup>66</sup> Eine Akzeptanz des *joint development* in der vorgeschlagenen Form bedeutete somit eine implizite Anerkennung der Forderungen der VRCh durch die übrigen Anspruchsstaaten.<sup>67</sup>

Für die VRCh bedeutete eine Verschiebung der Entscheidung der Souveränitätsfragen, daß die chinesischen Territorialansprüche zumindest in näherer Zukunft nicht spezifiziert werden müssen, was angesichts der Schwierigkeiten, diese sowohl rechtlich als auch militärisch zu verteidigen, sehr im Interesse der VRCh liegt.<sup>68</sup> In wirtschaftlicher Hinsicht eröffnet ihr ein *joint development* Möglichkeiten zumindest einer Partizipation an der Ausbeutung von Ressourcen, welche gegenwärtig auf von anderen Staaten beanspruchten Territorien lagern, während entsprechende Rechte für die gemeinsame Ausbeutung chinesisch kontrollierten Gebietes nicht gewährt werden.<sup>69</sup>

Trotz aller Nachteile ist ein *joint development* gleichwohl die gegenwärtig einzige Möglichkeit, den Stillstand in der Spratly-Frage zu überwinden und eine pragmatische Lösung zur Ausbeutung des Gebietes unter Ausklammerung der Souveränitätsfrage zu erreichen. Auch von wissenschaftlichen Experten wird ein solches Konzept präferiert.<sup>70</sup> Um einen zu starken Einfluß der VRCh zu verhindern und so die Wahrscheinlichkeit einer Zustimmung der übrigen Staaten zu diesem Konzept des *joint development* zu erhöhen, erscheint es allerdings sinnvoller, jedem Staat das gleiche Stimmgewicht im Entscheidungsfindungsprozeß zuzugestehen.<sup>71</sup> Auf diese Weise würde die Verhandlungsmacht der Staaten, welche gegenwärtig noch zu einem nicht unbedeutenden Teil auf militärischer Stärke beruht, egalisiert, womit auch ein weiteres Wettrüsten in der Region eingedämmt werden könnte.

Die Frage der Souveränität über die Spratlys wird vom Konzept des *joint development* auf unbestimmte Zeit vertagt. Gleichwohl besteht die Gefahr, daß die VRCh dadurch, daß sie aufgrund ihrer langen Küstenlinie entlang des Südchinesischen Meeres den größten Anteil der gemeinsam erschlossenen Ressourcen erhält, die Gültigkeit ihres Souveränitätsanspruches indirekt gestärkt sieht und so eine zukünftige Entscheidung über die Zugehörigkeit des Territoriums der Spratlys präjudiziert werden könnte.<sup>72</sup> Hier hängt viel davon ab, inwieweit die VRCh in ihrem Verhalten gegenüber den anderen Anspruchsstaaten guten Willen und Kompromißbereitschaft zeigt; gegenwärtig scheint jedoch die Maximierung des eigenen Vorteils für die VRCh im Vordergrund zu stehen, so daß der Ansatz des *joint development* von den ASEAN-Staaten bisher nur verhalten aufgenommen wurde.<sup>73</sup>

65 Hyer 1995: 53.

66 San 1993: 191.

67 Vgl. FEER 13.4.1995: 26.

68 FEER 23.2.1995: 16.

69 Vgl. Valencia 1995: 12.

70 Valencia 1996: 32.

71 Mito 1998: 764.

72 Valencia 1996: 32.

73 San 1993: 181.

Um jedoch den Verhandlungsfaden in der Spratly-Frage weiterzuspinnen, wurde 1990 auf Initiative Indonesiens, welches selbst nicht zu den Anspruchsstaaten in der Spratly-Frage gehört und somit die Position eines neutralen Vermittlers übernehmen konnte, ein Forum zum Austausch von Expertenmeinungen bezüglich der Territorialstreitigkeiten geschaffen.<sup>74</sup> Diese *Workshops* dienen jedoch nur der inoffiziellen Beratung; eine Verlagerung dieses Prozesses auf die regierungsoffizielle Ebene wird von der VRCh allerdings strikt abgelehnt, da sie nicht gezwungen sein will, unter dem Druck der anderen Anspruchsstaaten verbindliche Entscheidungen zu treffen. Daher zieht die VRCh bilaterale Gespräche einem multilateralen Ansatz vor.<sup>75</sup>

### 3.2 Bilaterale Verhandlungen und unilaterale Vorstöße der VRCh

Durch die Strategie der bilateralen Verhandlungen versucht die VRCh, der Herausbildung eines gemeinsamen Standpunktes in der Spratly-Frage innerhalb der ASEAN entgegenzuwirken, welcher es den ASEAN-Anspruchsstaaten erlaubte, ihre Forderungen mit größerem Nachdruck vorzubringen und somit den Verhandlungsspielraum der VRCh einzuengen.<sup>76</sup> So ist es ihr auch eher möglich, ihr militärisches Potential zur Unterstützung ihrer schwachen rechtlichen Position gegenüber den kleineren Verhandlungspartnern in die Waagschale zu werfen. Gute Voraussetzungen für die Verfolgung einer derartigen Strategie des "teile und dominiere"<sup>77</sup> fand die VRCh auch in dem Umstand, daß die ASEAN sich zunächst nicht zur Identifikation der Spratly-Frage als ein die Organisation an sich betreffendes Problem entscheiden konnte. Sie bevorzugte ihrerseits einen bilateralen Ansatz zur Lösung der Probleme,<sup>78</sup> zumal sie selbst durch die entgegengesetzten Ansprüche einiger ihrer Mitglieder in der Konsensbildung behindert war.<sup>79</sup>

Das hieraus resultierende relativ geringe Gewicht der ASEAN als eines konfliktmoderierenden Gremiums scheint die VRCh veranlaßt zu haben, neben einer auf Ausgleich und gutem Willen beruhenden Strategie parallel auch eine unilaterale, wesentlich aggressivere Vorgehensweise zu verfolgen. So erteilte die VRCh z.B. im Mai 1992 einer amerikanischen Ölfirma eine Konzession zur Durchführung von Bohrungen auf von Vietnam beanspruchtem Gebiet im Südchinesischen Meer und erklärte sich auch bereit, diese Unternehmung gegen den vietnamesischen Widerstand mit militärischer Gewalt zu verteidigen.<sup>80</sup> Auch die Verabschiedung des "Hoheitsgewässer-Gesetzes" durch den Nationalen Volkskongreß der VRCh im Februar 1992 noch vor Abhaltung des dritten *Workshops* zur Spratly-Frage sollte dazu dienen, die Position der VRCh einseitig rechtlich zu untermauern.<sup>81</sup>

Diese unilateralen Vorstöße der VRCh und die ausdrücklich offengehaltene Option eines Rückgriffs auf militärische Gewalt verstärkte die Notwendigkeit eines kon-

74 Hyer 1995: 41; Whiting 1997: 305.

75 Acharya 1993: 36; Lee 1995: 534; Hyer 1995: 41; Buszynski 1995: 179.

76 Valencia 1995: 12.

77 Valencia 1995: 43.

78 San 1993: 199; Whiting 1997: 321.

79 Valencia 1995: 42; Whiting 1997: 318.

80 Valencia 1997b: 96; Simon 1998: 202.

81 Buszynski 1995: 179-180; Hyer 1995: 41; Er 1996: 1000.

zertierten Vorgehens der ASEAN, um die Interessen ihrer Mitgliedstaaten gegenüber den expansionistischen Bestrebungen der VRCh zu behaupten.

### 3.3 Geschlossenheit als neue Strategie der ASEAN gegenüber der VRCh

Angesichts der neu belebten Perzeption der VRCh als einer Bedrohung für Sicherheit und Stabilität in der Region reagierte die ASEAN 1992 mit der Verabschiedung einer offiziellen "Deklaration über das Südchinesische Meer". Dieses Dokument ruft die Anspruchsstaaten dazu auf, Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen, also auf die Anwendung militärischer Gewalt zu verzichten und unter Auslassung von Souveränitätsfragen Ansätze zur Kooperation zu entwickeln.<sup>82</sup>

Die hiermit erreichte erstmalige Einigung der ASEAN auf einen gemeinsamen Standpunkt zur Spratly-Frage hat ihre Rolle bei der Lösung dieses Problems maßgeblich aufgewertet sowie den durch ihre Mitgliedstaaten vertretenen Standpunkten mehr Gewicht verliehen. Sie gab den Anstoß zu einer gewissen Kurskorrektur der VRCh, da diese ihre angestrebte Führungsrolle durch die Möglichkeit der Entstehung einer neuen Ordnung unter den Vorzeichen der ASEAN und unter Ausschluß der VRCh gefährdet sah.<sup>83</sup> So erfolgte schließlich zur Beschwichtigung der ASEAN und zur Demonstration guten Willens der Beitritt der VRCh zu der ASEAN "Deklaration über das Südchinesische Meer".<sup>84</sup>

Die im Januar 1995 entdeckte Besetzung des von den Philippinen beanspruchten Mischief-Riffes durch chinesische Truppen ist in diesem Zusammenhang als ein Testballon der VRCh bezüglich des erreichten Grades an Einigkeit und Geschlossenheit innerhalb der ASEAN anzusehen.<sup>85</sup> Aus der Reaktion der USA<sup>86</sup> konnte die VRCh ablesen, daß ihr Eingreifen zugunsten anderer Anspruchsstaaten solange nicht befürchtet werden müßte, wie eine militärische Eskalation der Spannungen vermieden würde. Somit konnte die VRCh ihre Strategie als insofern erfolgreich ansehen, als sie nicht das Risiko in sich barg, die Spratly-Frage von einem rein regionalen Konflikt zu einer Auseinandersetzung mit der Weltmacht USA zu machen.

Die Reaktion der ASEAN war durch ein bisher nicht gekanntes Maß an Entschlossenheit gekennzeichnet; so drückten die Außenminister der ASEAN-Staaten in einer gemeinsamen Erklärung ihre Besorgnis über die Auswirkungen des Vorfalls auf den Frieden und die Stabilität in der Region des Südchinesischen Meeres aus, was als nachdrücklichstes Zeichen einer Übereinstimmung der ASEAN-Staaten in der Spratly-Frage seit der Verabschiedung der "Deklaration über das Südchinesische Meer" 1992 gewertet wurde.<sup>87</sup> Im gleichen Sinne stand das im folgenden im Anschluß an das jährliche ASEAN-Außenministertreffen abgegebene gemeinsame Kommuniqué, in dem alle Anspruchsstaaten der Spratlys aufgerufen werden, von jeglichen Aktionen, die geeignet sein können, die Region zu destabilisieren, abzuse-

82 Lee 1995: 539; Valencia 1995: 14.

83 Hyer 1995: 51; Whiting 1997: 321.

84 FEER 6.4.1995: 15.

85 FEER 6.4.1995: 16; Dugdale 1997: 10.

86 Dugdale 1997: 10.

87 FEER 6.4.1995: 16.

hen und statt dessen friedliche Lösungen, beispielsweise durch den Prozeß der jährlichen *Workshops*, anzustreben.<sup>88</sup>

#### 4 Grenzen und Möglichkeiten der ASEAN-Strategie

Die in den Erklärungen zum Ausdruck gebrachte Geschlossenheit der ASEAN ist um so bedeutsamer, als es infolge der konsensbasierten Entscheidungsfindung innerhalb der ASEAN erforderlich ist, sowohl die Bereitschaft der Anspruchsstaaten als auch die der nicht in die Spratly-Frage involvierten ASEAN-Mitglieder zur Einnahme eines gemeinsamen Standpunktes zu erwirken und die teilweise gegensätzlichen Interessen vor allem der ASEAN-Anspruchsstaaten zu einem Ausgleich zu bringen. Die gemeinsame Besorgnis bezüglich der zunehmend aggressiveren Vorgehensweise der VRCh und der daraus erwachsenden Gefahren für die Stabilität der Region sowie die wirtschaftliche Entwicklung und Prosperität der ASEAN-Staaten mag insofern als ein Katalysator für die Einigung angesehen werden.

Gleichzeitig verdeutlicht aber der Umstand, daß sich die ASEAN nur auf einen verbalen gemeinsamen Standpunkt, nicht aber auf gemeinsame Aktionen als Antwort auf die Aggression gegen einen ihrer Mitgliedstaaten einigen konnte, die Grenzen des "ASEAN-Weges" in bezug auf die Spratly-Frage.

So versteht sich die ASEAN nach wie vor als eine Organisation, die in erster Linie Konfliktprophylaxe betreiben will, indem unter den Mitgliedstaaten wie auch in deren Verhältnis zu externen Staaten eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens hauptsächlich durch enge informelle, auch persönlich Kontakte unter den jeweiligen Regierungen aufgebaut und gepflegt wird.<sup>89</sup> Die Einhaltung grundlegender internationaler Normen wie Nichteinmischung in innere Angelegenheiten anderer (Mitglied-)Staaten, und keine Gewaltanwendung zur Beilegung von Streitigkeiten soll neben den engen diplomatischen Kontakten innerhalb der Organisation dazu dienen, ein günstiges Klima für die Bewahrung von Frieden und Stabilität in der Region zu schaffen. Dieses von der ASEAN favorisierte Konzept der "kooperativen Sicherheit"<sup>90</sup> basiert somit auch zur Einhaltung der gesetzten Normen und Verhaltensweisen auf dem Vertrauen der Mitgliedstaaten in Reziprozität und auf einem starken Gruppendruck; Sanktionen jeglicher Art sind als Reaktion auf ein Fehlverhalten nicht vorgesehen.<sup>91</sup>

Auch das 1993 ins Leben gerufene ASEAN Regional Forum (ARF)<sup>92</sup> basiert auf dem Konzept der informellen Gespräche. So setzt die Arbeit des ARF vor allem darauf, auch in schwierigen Fragen durch kontinuierliche Kontakte konfliktmindernd zu wirken.<sup>93</sup> Vor allem die Praxis, die Gespräche im Rahmen des ARF in erster Linie auf Punkte zu lenken, in denen bereits Einvernehmen herrscht bzw. leicht erzielt

88 Valencia 1995: 42.

89 Almonte 1997/98: 81; Leifer 1999: 25-26.

90 Simon 1998: 196; Leifer 1999: 27.

91 Leifer 1999: 27.

92 Zu den ARF-Mitgliedern zählen die ASEAN-Staaten, die Dialogpartner der ASEAN (Australien, Kanada, USA, Japan, Neuseeland, Südkorea, die EU, VRCh, Rußland, Indien) und Papua-Neuguinea als ASEAN-Beobachter (Simon 1998: 206).

93 Weggel 1997: 981; Almonte 1997/98: 81.

werden kann, und kontroverse Fragen auszuklammern, kommt der von der VRCh vorgeschlagenen Strategie, "die leichten Dinge vor den schwierigen" zu behandeln,<sup>94</sup> sehr entgegen. So signalisierte die VRCh bereits im Gründungsjahr des ARF ihre Bereitschaft, auch die Spratly-Frage in diesem neuen Gremium zu behandeln.<sup>95</sup> Zugleich beharrt sie allerdings darauf, allein über bilaterale Gespräche mit anderen Anspruchsstaaten Lösungen der Territorialstreitigkeiten auszuloten und auf die Vermittlung Dritter zu verzichten, womit auch dem Konzept der von Indonesien initiierten *Workshops* eine Absage erteilt wird. Weiterhin sieht sie die Anerkennung ihrer Souveränität über das gesamte Gebiet der Spratlys als Bedingung für die Aufnahme von Gesprächen über ein *joint development* an.<sup>96</sup>

Diesen Standpunkt versucht die VRCh in jüngerer Zeit immer nachdrücklicher mit militärischen Aktionen zu untermauern. So wurde im März 1997, während die VRCh Gastgeberin einer Konferenz über regionale Sicherheit unter der Ägide des ARF war, eine chinesische Bohrinsel auf von Vietnam beanspruchtes Gebiet im Südchinesischen Meer bewegt. Vietnam wandte sich daraufhin mit einem offiziellen Protest an die ASEAN, um deren Unterstützung gegen das Vorgehen der VRCh zu gewinnen. Bevor sich die ASEAN jedoch auf einen gemeinsamen Standpunkt gegen die VRCh verbindlich einigen konnte, entfernte die VRCh die Bohrinsel aus dem umstrittenen Gebiet.<sup>97</sup>

Dieser und ein weiterer Vorfall<sup>98</sup> lassen den Schluß zu, daß die VRCh wie schon im Fall der Besetzung des Mischief-Riff 1995 anhand der Reaktionen der ASEAN den Handlungsspielraum für die Zukunft auszuloten versucht. Dabei ist die VRCh bestrebt, ihre Position in zweifacher Weise zu optimieren: Zum einen sollen in kontinuierlichen Vorstößen nach und nach immer größere Teile des Spratly-Gebietes durch Besetzung ihrer effektiven Kontrolle unterstellt und einer gemeinsamen Ausbeutung unter einem *joint development* Plan entzogen werden. Zum anderen sollen durch die Beschränkung auf Gebiete, die außer von Vietnam bzw. von den Philippinen von keinem anderen ASEAN-Staat beansprucht werden, die Beziehungen der VRCh zur Rest-ASEAN möglichst wenig belastet werden.<sup>99</sup> Denn die VRCh will sich nicht durch eine übermäßige Belastung ihrer Beziehungen zur ASEAN in die Selbstisolation begeben.<sup>100</sup> Ansonsten bestünde auch die Gefahr, daß sich das Gewicht der USA in der Region derart ausweiten könnte, daß die VRCh ihre angestrebte regionale Vormachtstellung nicht würde verwirklichen können.

Somit ist es der ASEAN in den vergangenen Jahren zwar nicht gelungen, die VRCh auf einen Verzicht des Einsatzes militärischer Mittel in der Spratly-Frage festzulegen; gleichwohl konnte jedoch das Verhalten der VRCh dadurch gemäßigt werden, daß es der ASEAN gelang, ein bisher ungekanntes Maß an Einigkeit in der Spratly-Frage zu erreichen. Hätte die VRCh in dieser Situation eine Eskalation der Spannungen provoziert, so wäre es nicht völlig auszuschließen gewesen, daß die ASEAN

94 BR 6.4.1999: 10.

95 Weggel 1997: 981; Simon 1998: 207.

96 Simon 1998: 207; BR 6.4.1999: 9-10.

97 Simon 1998: 202.

98 Simon 1998: 202.

99 Vgl. FEER 3.4.1997: 15.

100 Simon 1998: 206.

ihre Einigkeit auch gegenüber einer chinesischen Aggression bewahrt und sich so zu einem regionalen Machtblock entwickelt hätte, der das strategische Gleichgewicht zuungunsten der VRCh beeinflusste.<sup>101</sup>

Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen am Ende der 90er Jahre erscheint es jedoch fraglich, ob die ASEAN die in der Vergangenheit gezeigte Einigkeit und daraus resultierende relative Stärke auch in Zukunft wird aufrechterhalten können. Zwei Faktoren sind für die Organisation hier besonders belastend: die Ausweitung des Mitgliederkreises sowie die Wirtschaftskrise seit dem Sommer 1997.

Die ASEAN hat in den vergangenen Jahren ihren Mitgliederkreis erheblich ausgeweitet, um ihr Ziel, die "Sprecherin ganz Südostasiens"<sup>102</sup> zu werden, zu erreichen. So erfolgte im Juli 1995 der Beitritt Vietnams, im Juli 1997 kamen Laos und Burma hinzu und schließlich im April 1999 Kambodscha. Dadurch, daß mit Vietnam ein kommunistischer Ein-Parteien-Staat und mit Burma eine autoritäre Militärdiktatur zu politisch in Richtung einer Demokratie schon recht weit entwickelten Staaten wie den Philippinen und Thailand hinzustoßen, könnten sich ernste Spannungen innerhalb der ASEAN ergeben.

Allein die "Sozialisierung"<sup>103</sup> der Militärdiktatur in Rangoon wird ein erhebliches Maß an politischer Energie der ASEAN binden - nicht zuletzt auch deshalb, weil vom Gelingen viel an Prestige und politischem Gewicht der ASEAN gegenüber den USA oder der EU abhängt -, welche nicht mehr für die Behandlung anderer regionaler Fragen wie der Territorialstreitigkeiten zur Verfügung steht.

Im Hinblick auf die Spratly-Frage ist der ASEAN-Beitritt Vietnams besonders problematisch. Zwar führt die Mitgliedschaft Vietnams in einer international respektierten Organisation wie der ASEAN dazu, die außenpolitischen Ziele in der Spratly-Frage zu legitimieren. Doch zugleich scheint eine Lösung zwischen der ASEAN insgesamt und der VRCh erschwert zu werden, da durch Vietnams umfassende Territorialansprüche auch ein aggressiver Standpunkt gegenüber der VRCh in die ASEAN hineingetragen wird.<sup>104</sup> Auf diese Weise wird die Strategie der ASEAN, die VRCh als einen wichtigen Partner auch für die regionale Stabilität mit in die Verantwortung zu nehmen und so den Boden für eine Minderung der Spannungen und langfristig für eine gemeinsame Lösung zu bereiten, durch den Beitritt Vietnams gefährdet.

Weitere Belastungen für die politische Handlungsfähigkeit der ASEAN ergeben sich aus der seit Sommer 1997 andauernden Finanz- und Wirtschaftskrise, der "Asienkrise", die fast alle ASEAN-Mitglieder, besonders aber Indonesien und Malaysia stark in Mitleidenschaft gezogen hat. Die sich aus dieser Krise ergebenden inneren Probleme binden politische Energien, die für die Lösung regionaler Probleme wie der Spratly-Frage nicht mehr zur Verfügung stehen, so daß es sehr wahrscheinlich ist, daß die politischen Aktivitäten der ASEAN solange, wie ihre konstituierenden Mitglieder in diesen Prozeß der Selbstheilung eingebunden sind und ihr Blick somit hauptsächlich auf die eigene innere Situation gerichtet bleibt, mit nur wenig Nach-

101 Vgl. Dugdale 1997: 13-14.

102 *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* 30.4.1999: 8.

103 Almonte 1997/98: 82.

104 Dugdale 1997: 11.

druck betrieben oder auch ganz ruhen werden.<sup>105</sup> Das wichtigste Kapital der ASEAN, um ihren Mitgliedern in der Spratly-Frage gegenüber der VRCh Gewicht und Gehör zu verschaffen, die relative Geschlossenheit und Fähigkeit zur Entwicklung gemeinsamer Standpunkte, wurde somit durch die "Asienkrise" aufgezehrt.<sup>106</sup>

Hinzu kommt, daß sich die VRCh mit ihrer wiederholten Zusicherung, die Landeswährung Yuan nicht abzuwerten,<sup>107</sup> als "Stabilitätsanker" der Region darstellen konnte und sich infolge des Ansehensverlustes der ASEAN die Notwendigkeit verringert hat, den Standpunkt der Organisation in der Spratly-Frage zu beachten. Nicht zuletzt mußten infolge der wirtschaftlichen Probleme auch die Verteidigungsbudgets der betroffenen Staaten verringert werden, so daß die VRCh auch im militärischen Bereich ihre Position weiter ausbauen können.<sup>108</sup>

## 5 Zukunftsperspektiven

Die VRCh zögerte nicht, die Schwäche der ASEAN zum Ausbau ihrer Position in der Spratly-Frage zu nutzen. So erweitert sie kontinuierlich die vorhandenen Konstruktionen auf dem Mischief-Riff und erhob 1998 Ansprüche auf das ebenfalls von den Philippinen beanspruchte Scarborough-Riff. Sie versucht, auf diese Weise das Südchinesische Meer immer weiter als einen "chinesischen See" einzuhegen.<sup>109</sup> Es ist zu vermuten, daß die VRCh damit neben den militärischen Zielen auch den Zweck verfolgt, eine effektive Nutzung und staatliche Autorität über diese zur Schau zu stellen, um so den im Palmas-Fall festgelegten Kriterien zur Erlangung der Souveränität über Inseln zu genügen und die Territorialansprüche völkerrechtlich weiter zu untermauern.<sup>110</sup>

Ein derartiges Vorgehen braucht jedoch eine lange Zeitspanne zu seiner Verwirklichung; da von der ASEAN gegenwärtig und in näherer Zukunft infolge der genannten Probleme keine nachhaltige Initiative zur Lösung der Spratly-Frage zu erwarten ist, wird die VRCh seitens dieser Organisation keinen nennenswerten Druck zur Änderung ihrer Strategie zu befürchten haben. In der Zwischenzeit forciert die VRCh weiter den von ihr präferierten Ansatz der bilateralen Gespräche mit einzelnen Anspruchstaaten über Teile der Spratlys und eine gemeinsame Ausbeutung der Energievorräte im Rahmen eines *joint development* unter Auslassung der Klärung der Souveränitätsfrage.<sup>111</sup>

Damit diese Strategie Aussicht auf Erfolg hat, ist es von größter Bedeutung, zunächst gegenseitiges Vertrauen unter den am *joint development* zu beteiligenden Staaten aufzubauen.<sup>112</sup> Schritte in diese Richtung wurden bereits von der VRCh sowie den Philippinen und Vietnam mit der Einigung über bilaterale Verhaltensregeln

105 Denoon; Colbert 1998/99: 523.

106 FEER 17.12.1998: 26.

107 Es ist jedoch fraglich, wie lange die VRCh die Landeswährung noch stabil halten kann, da dieses Vorgehen eine Verteuerung und somit einen Rückgang der von der chinesischen Wirtschaft dringend benötigten Exporte mit sich bringt (siehe FAZ; 26.1.99: 27).

108 FAZ 17.12.1998: 6.

109 FAZ 17.12.1998: 6; FEER 8.4.1999: 33.

110 Vgl. Mito 1998: 748.

111 Weggel 1997: 982; BR 6.4.1999: 10.

112 Mito 1998: 761.

in der Spratly-Frage unternommen,<sup>113</sup> in denen die beteiligten Staaten von der Beanspruchung neuen Territoriums, einer Ausweitung der Militärpräsenz in den Spratlys, dem Aufbau neuer Konstruktionen auf einzelnen Inseln sowie der einseitigen Gewährung von Ölförderrechten an ausländische Firmen absehen.<sup>114</sup>

Der Umstand, daß die VRCh bisher gegen jedes dieser Prinzipien verstoßen hat,<sup>115</sup> läßt jedoch den Schluß zu, daß der VRCh nicht wirklich an einer einvernehmlichen Lösung gelegen ist, sondern daß durch die Verhandlungstätigkeit lediglich Zeit gewonnen werden soll, um die Präsenz auf den bereits besetzten Inseln weiter zu festigen und schrittweise neues Gebiet hinzuzugewinnen. Vor allem die Philippinen, aber auch Vietnam, haben einem derartigen Vorgehen wenig entgegenzusetzen, weder militärisch noch diplomatisch, zumal sie in der näheren Zukunft nicht mit der Rückendeckung der ASEAN werden rechnen können.

In dieser ungünstigen Situation bekommen die Versuche neue Bedeutung, Unterstützung bei außerregionalen Staaten zu suchen. Eine stärkere Bindung der USA an die Region würde auf der einen Seite für die VRCh die politischen Kosten einer weiteren Verschärfung der Spannungen durch fortdauernden Militäreinsatz erhöhen, da offene Konfrontationen mit den Philippinen oder Vietnam die Gefahr in sich trügen, deren Beziehungen zu den USA weiter zu intensivieren und so den USA mehr Gewicht in der Region zu verschaffen, was nicht im Interesse der VRCh liegt.<sup>116</sup>

Auf der anderen Seite jedoch, und dieser Aspekt wiegt schwerer, wird durch eine stärkere Involvierung der USA die chinesische Perzeption einer Einkesselung durch die USA, wodurch der VRCh die Führungsrolle in Ostasien streitig gemacht werden solle, geschürt.<sup>117</sup> Damit aber wird keine Bereitschaft der VRCh zu konstruktiven Verhandlungen und Zugeständnissen zu erreichen sein, nicht zuletzt weil die Furcht vor einer Einkesselung nationalistisch eingestellten Kreisen in der chinesischen Führung mehr Einfluß verschaffen wird, so daß es innenpolitisch nicht vertretbar sein wird, chinesisches Territorium "wegzuverhandeln".<sup>118</sup>

Ein letztlich ebenso risikoreiches Vorgehen stellen die jüngsten Versuche der Philippinen dar, die Spratly-Frage zu internationalisieren, indem dieses Problem den Vereinten Nationen vorgelegt und mit deren Generalsekretär erörtert wurde. Die VRCh lehnt eine derartige Internationalisierung kategorisch ab.<sup>119</sup>

113 Mito 1998: 761, Anm. 217.

114 Mito 1998: 761; *FEER* 1.4.1999: 17.

115 1992 Konzessionserteilung an eine amerikanische Ölfirma auf von Vietnam beanspruchtem Gebiet (Valencia 1997b: 96); 1995 Besetzung von Mischief-Riff; März/April 1997 Stationierung einer Bohrinsel auf vietnamesischem Gebiet (Simon 1998: 202); und Präsenz von VBAM sowie Bautätigkeiten in von den Philippinen beanspruchten Gebieten (Simon 1998: 202); Beanspruchung des von den Philippinen als eigenes Territorium angesehenen Scarborough-Riffes (*FEER* 8.4.1999: 33).

116 Schwennesen 1996: 107.

117 Die Furcht vor einer "Einkesselungsstrategie" der USA wird nicht zuletzt durch die in jüngster Zeit vereinbarte Verteidigungskooperation zwischen den USA und Japan (siehe *FAZ* 21.4.1999: 16) und die Pläne, Taiwan in ein regionales Raketenabwehrsystem einzubeziehen (*FAZ* 11.5.1999: 1), genährt.

118 Denoon; Brams 1997: 317.

119 *FEER* 8.4.1999: 33.

Die aus der momentanen Schwäche der ASEAN resultierenden Versuche einzelner Staaten, zumindest die eigene Position in der Spratly-Frage zu verbessern, gefährden somit das Zustandekommen einer umfassenden Lösung, zumal sie auch den inneren Zusammenhalt der ASEAN weiter schwächen. Letztlich ist es aber nur die ASEAN, die - wenn sie ihre innere Geschlossenheit wieder zurückgewinnt und den nötigen Willen unter ihren Mitgliedern generieren kann - genug politisches Gewicht aufbringen kann, um die VRCh zu einer konstruktiven Zusammenarbeit zu bewegen.

## Literaturverzeichnis

- Acharya, Amitav, *A New Regional Order in South East Asia. ASEAN in the Post Cold War Era*. London 1993 (Adelphi Paper; 279)
- Almonte, Jose T., "Ensuring Security the 'ASEAN Way'", *Survival*, 39 (Winter 1997-98) 4, S. 80-92
- Bennett, Michael, "The People's Republic of China and the Use of International Law in the Spratly Islands Dispute", *Stanford Journal of International Law*, 28 (1992) 2, S. 425-450
- Buszynski, Leszek, "China and the ASEAN Region", in: Harris, Stuart/Klintworth, Gary (Hrsg.), *China as a Great Power. Myths, Realities, and Challenges in the Asia-Pacific Region*, New York: Longman, 1995, S. 161-184
- Chang, Ya-Chun, "Beijing's Maritime Rivalry with the United States and Japan: The Search for Institutionalized Mechanisms of Competition", *Issues and Studies*, 34 (June 1998) 6, S. 56-79
- Cheng, Tao, "The Dispute over the South China Sea Islands", *Texas Journal of International Law*, 10 (1975), S. 265-277
- Chiu, Hungdah, "The 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea and the Settlement of China's Maritime Boundary Dispute", in: Buergenthal, Thomas (Hrsg.), *Contemporary Issues in International Law. Essays in Honour of Louis B. Sohn*. Kehl: N.P. Engel, 1984, S. 189-208
- Christensen, Thomas J., "Chinese Realpolitik", *Foreign Affairs*, 75 (September/October 1996) 5, S. 37-52
- Denoon, David B.H.; Frieman, Wendy, "China's Security Strategy. The View from Beijing, ASEAN, and Washington", *Asian Survey*, 36 (April 1996) 4, S. 422-439
- Denoon, David B.H.; Brams, Steven J., "Fair Division: A New Approach to the Spratly Islands Controversy", *International Negotiation*, 2 (1997) 2, S. 303-329
- Denoon, David B.H.; Colbert, Evelyn, "Challenges for the Association of Southeast Asian Nations (ASEAN)", *Pacific Affairs*, 71 (Winter 1998/99) 4, S. 505-523
- Draguhn, Werner (Hrsg.), *Umstrittene Seegebiete in Ost- und Südostasien. Das internationale Seerecht und seine regionale Bedeutung*, Hamburg 1985 (Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg; 145)
- Dugdale, M.J., "The Spratly Islands: Potential Flashpoint for Konflikt in the South China Sea", *Australian Defence Force Journal*, (July/August 1997) 125, S. 8-15
- Er, Lam Peng, "Japan and the Spratlys Dispute. Aspirations and Limitations", *Asian Survey*, 36 (October 1996) 10, S. 995 - 1010
- Goodman, David S.G., "The PLA and Regionalism in Guangdong", *The Pacific Review*, 7 (1994) 1, S. 29-39
- Gu, Xuewu, "Militärische Aufholjagd. Die Modernisierung der chinesischen Streitkräfte", *Internationale Politik*, 52 (Juni 1997) 6, S. 11-16
- Haacke, Jürgen, "Chinas Mitwirken an multilateralen Foren der Zusammenarbeit im Pazifik", *Außenpolitik. Zeitschrift für internationale Fragen*, 48 (1997) 2, S. 166-176
- Heinzig, Dieter, *Disputed Islands in the South China Sea. Paracels, Spratlys, Pratas, Macclesfield Bank*, Wiesbaden: Harrassowitz, 1976
- Höllmann, Thomas O., "Das Reich ohne Horizont: Berührungen mit dem Fremden jenseits und diesseits der Meere (14. bis 19. Jahrhundert)", in: Bauer, Wolfgang (Hrsg.), *China und die Fremden. 3000 Jahre Auseinandersetzung in Krieg und Frieden*, München: Beck, 1980, S. 161-196
- Hyer, Eric, "The South China Sea Disputes: Implications of China's Earlier Territorial Settlements", *Pacific Affairs*, 68 (Spring 1995) 1, S. 34-54
- Jessup, Philip C., "The Palmas Island Arbitration", *The American Journal of International Law*, 22 (1928), S. 735-752
- Lee, Lai To, "ASEAN and the South China Sea conflicts", *The Pacific Review*, 8 (1995) 3, S. 531-543
- Lee, Lai To, "Der China-Faktor in der Sicherheitspolitik Asiens. ASEANs pragmatische Dialog- und Kooperationspolitik", *Internationale Politik*, 52 (Juni 1997) 6, S. 17-22

- Leifer, Michael, "The ASEAN Peace Process: a Category Mistake", *The Pacific Review*, 12 (1999) 1, S. 25-38
- Lewis, John Wilson; Xue Litai, *China's Strategic Seapower. The Politics of Force Modernization in the Nuclear Age*, Stanford, California: Stanford University Press, 1994
- Machetzki, Rüdiger, "Der Zwang zum Wachstum", *Zeitpunkte: Die Erben des gelben Kaisers. China: Weltmacht im 21. Jahrhundert. Partner oder Gegner?*, (1997) 3, S. 30-34
- Machetzki, Rüdiger, "Sicherheitspolitische Interessen und Seerechtsfragen in Ost- und Südostasien", in: Draguhn 1985, S. 43-54
- Mito, Lian A., "The Timor Gap Treaty as a Model for Joint Development in the Spratly Islands", *American University International Law Review*, 13 (1998) 3, S. 727-764
- Möller, Kay, "Wer kommandiert die Gewehre?", *Zeitpunkte: Die Erben des gelben Kaisers. China: Weltmacht im 21. Jahrhundert. Partner oder Gegner?*, (1997) 3: 25-26
- Nye, Joseph S., "China's Re-emergence and the Future of the Asia-Pacific", *Survival*, 39 (Winter 1997-98) 4, S. 65-79
- San, Khoo How, "ASEAN and the South China Sea Problem", in: Chandran, Jeshurun (Hrsg.), *China, India, Japan, and the Security of South East Asia*, Singapore: Institute of Southeast Asian Studies, 1993, S. 181-207
- Schwennesen, Olaf, *China sticht in See. Die Spratly-Inseln als Konflikttherd im Südchinesischen Meer*, Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang, 1996 (Kieler Schriften zur politischen Wissenschaft; 8)
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz, *Völkerrecht*, 9., neubearb. Aufl., Köln u.a.: Heymanns, 1997
- Simon, Sheldon W., "Security Prospects in Southeast Asia: Collaborative Efforts and the ASEAN Regional Forum", *The Pacific Review*, 11 (1998) 2, S. 195-212
- Strupp, Michael, *Chinas territoriale Ansprüche. Aktuelle Probleme der Landgrenzen, der Seegrenzen und des Luftraumes*, Hamburg 1982 (Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg; 127)
- Strupp, Michael, "Das Gesetz der VR China über die Ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel vom 26. Juni 1998 im Lichte des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982", *China aktuell*, (Juni 1998), S. 626-632
- Strupp, Michael, "Historische, politische und völkerrechtliche Komponenten der Seerechtsansprüche der Volksrepublik China", in: Draguhn 1985, S. 111-188
- Studier, Alphons, "Grundlagen des internationalen Seerechts und ihre Relevanz für Ost- und Südostasien", in: Draguhn 1985, S. ??
- Valencia, Mark J., *China and the South China Sea Disputes. Conflicting Claims and Potential Solutions in the South China Sea*, London: Oxford University Press, 1995 (Adelphi Paper; 298)
- Valencia, Mark J., "How To Carve Water", *Far Eastern Economic Review*, 6.6.1996, S. 32
- Valencia, Mark J., "Asia, the Law of the Sea and International Relations", in: *International Affairs*, 73 (April 1997) 2, S. 263-282, zitiert: Valencia 1997a
- Valencia, Mark, "Energy and Insecurity in Asia", *Survival*, 39 (Autumn 1997) 3, S. 85-106, zitiert: Valencia 1997b
- Wang, Tiewa, "International Law in China: Historical and Contemporary Perspectives", *Recueil des cours*, (1990) 221, S. 199-369
- Weggel, Oskar, "China und Südostasien. Beijing startet eine neue ASEAN-Kampagne", *China aktuell*, (Oktober 1997), S. 977-987
- Weggel, Oskar, "Die chinesisch-vietnamesischen Auseinandersetzungen um das südchinesische Meer und um den Golf von Tongking. Ein Beitrag zur systematischen Abwägung der Argumente", in: Draguhn 1985, S. 189-228
- Whiting, Allen S., "ASEAN Eyes China. The Security Dimension", *Asian Survey*, 37 (April 1997) 4, S. 299-322
- Yuan, Paul C., "The United Nations Convention on the Law of the Sea from a Chinese Perspective", *Texas Journal of International Law*, 19 (1984), S. 415-433